

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/bmf-schreiben-vom-30092013-vorlaeufigkeitsvermerk-in-bezug-auf-die-methode-zur-anrechnung-auslaendischer-steuern-.html>

 24.10.2013

Steuerrecht

## **BMF: Vorläufigkeitsvermerk in Bezug auf die Methode zur Anrechnung ausländischer Steuern**

Erzielt ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger ausländische Einkünfte können diese Einkünfte nach den jeweiligen nationalen Steuergesetzen sowohl in Deutschland als auch im Ausland steuerpflichtig sein. Um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden gibt es grundsätzlich zwei Methoden: Zum einen die Methode der Freistellung der ausländischen Einkünfte unter Anwendung des Progressionsvorbehaltes und zum anderen die Anrechnung der ausländischen Steuer auf die deutsche Steuer, die auf die ausländischen Einkünfte entfällt (§ 34c Abs. 1 EStG).

Die Anrechnungsmethode ist anzuwenden, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ausland besteht oder wenn das Doppelbesteuerungsabkommen selbst die Anrechnungsmethode vorsieht. Nach den aktuellen Steuergesetzen wird die Anrechnung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Ist die ausländische Steuer höher als dieser Anrechnungshöchstbetrag, kann der übersteigende Betrag nicht mehr angerechnet werden.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 28.2.2013 in der Rechtssache C-168/11, Beker & Beker entschieden, dass die Methode zur Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommensteuer nach § 34c Abs. 1 S. 2 EStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Begründet wird dies damit, dass bei der Berechnung des Anrechnungshöchstbetrags die Summe der Einkünfte zugrunde gelegt werde. In der Summe der Einkünfte sind keine Kosten der persönlichen Lebensführung (z.B. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) sowie keine personen- und familienbezogenen Umstände berücksichtigt.

In dem Schreiben vom 30.9.2013 regelt das Bundesministerium der Finanzen, dass die Finanzbehörden bis zur gesetzlichen Umsetzung des EuGH-Urteils Einkommensteuerfestsetzungen hinsichtlich der Berechnung des Höchstbetrags für die Anrechnung ausländischer Steuer auf die deutsche Einkommensteuer in Fällen eines Anrechnungsüberhangs gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig vorzunehmen sind, d.h. in den Einkommensteuerbescheiden wird ein sog. Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen.

Durch die Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerks ist es nicht mehr erforderlich, in jedem Einzelfall Einspruch einzulegen, wenn eine ausländische Steuer wegen Überschreitens des Anrechnungshöchstbetrags nicht in voller Höhe angerechnet werden kann.

Fundstellen

BMF Schreiben vom 30.09.2013, [Az. IV B 3 – S-2293 / 09 / 10005-04](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.